

bestätigen, dass der eine Brief als Ergänzung des anderen aufgefasst werden muss.

Die Briefe lassen für die Entstehungszeit der Vita einen weiten Spielraum; wegen der Widmung an Patiens stellt 450 die obere Grenze dar, die untere ist einige Jahre vor 494 anzusetzen. In dem ersten Briefe erklärt Constantius es für seine Aufgabe, der Nachwelt zu überliefern *'vitam sancti Germani episcopi obumbratam silentio'*; damit ist ein Satz des Prologs zusammenzustellen: *'Nec vereor pervasorem me huiusce ministerii iudicandum; tanta enim iam temporum fluxere curricula, ut obscurata per silentium vix colligatur agnitio'*. Die Worte sind recht unbestimmt gehalten und berechtigen allein schwerlich, die Vita für jünger als das 5. Jh. zu erklären¹; aber sie nöthigen doch zu der Annahme, dass seit dem Tode des Germanus eine geraume Zeit verflossen war. Man wird etwa ein Menschenalter annehmen dürfen und kaum weit fehlgreifen, wenn man die Jahre um 480 oder das nächste Jahrzehnt als die Zeit ansieht, auf welche die Briefe und der Prolog hinweisen.

Es fragt sich nun, ob die Vita selbst mit dieser Zeitbestimmung im Einklang steht. Auch wenn sie sich als ein späteres Machwerk herausstellen sollte, brauchten die Briefe nicht unecht zu sein, wie das Beispiel der Vita Eligii lehrt², und ebensowenig kann aus der Unbedenklichkeit der Briefe ohne weiteres auf die Echtheit der Vita geschlossen werden. Diese bedarf einer eigenen Untersuchung.

Die Vita Germani.

Da der interpolierte Text der Bollandisten-Ausgabe wohl diejenige Gestalt der Vita darstellt, die weitaus am meisten verbreitet ist, scheint es mir rathsam, zunächst den Umfang des ursprünglichen Werkes, wie er sich aus den erwähnten Hss. ergibt, durch den Vergleich mit diesem Drucke im einzelnen zu bestimmen. Die Einteilung der alten Vita in Capitel habe ich selbst vorgenommen, da die benutzten Codices in dieser Hinsicht wenig übereinstimmen und meist überhaupt auf eine Gliederung des Textes verzichten. Die Ausgabe der erweiterten Schrift citiere ich nach den kleinen Paragraphen, nicht nach den umfangreichen Capiteln des Boschius.

1) Schoell S. 25.

2) Vgl. Krusch, SS. R. Merov. IV, 650.